

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 18/1932 (1932)

Artikel: Kanton Freiburg
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-33705>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

X. Kanton Freiburg.

Universität.

I. Statuten der Universität Freiburg in der Schweiz. (Genehmigt am 27. Januar 1931.)

1. Kapitel. Die Behörden der Universität.

Art. 1. Die Behörden der Universität sind:

1. Die Plenarversammlung, der Senat und der Rektor.
2. Die Fakultäten und die Dekane.

I. Die Plenarversammlung.

Art. 2. Die Plenarversammlung setzt sich aus den ordentlichen Professoren aller Fakultäten zusammen.

Art. 3. Die Plenarversammlung wählt den Rektor, die Mitglieder der Finanzkommission, sowie jeder andern Kommission, deren Einsetzung von ihr beschlossen wird.

Sie bereitet die Revision der Universitätsstatuten, sowie der Reglemente betreffend die Kollegiengelder und Immatrikulationsgebühren vor, stellt das Spezial-Budget auf und genehmigt die Rechnungen. Sie behandelt und entscheidet jede die Universität betreffende Angelegenheit unter Vorbehalt der gesetzlich dem Großen Rat, dem Staatsrat oder der Direktion des öffentlichen Unterrichts eingeräumten Befugnisse, sowie der Zuständigkeiten des Senates, des Rektors, der Fakultäten und ihrer Dekane. Sie kann aber jederzeit jegliche beim Senat anhängige oder sogar von ihm schon entschiedene Angelegenheit an sich ziehen.

Art. 4. Die Plenarversammlung tritt alljährlich zusammen:

- a) am 15. Juli zur Rektorwahl; fällt der 15. Juli auf einen Sonntag, so findet die Wahlversammlung am 16. statt;
- b) im Lauf der ersten Dezemberhälfte zur Prüfung der Rechnungen und zur Aufstellung des Budgets.

Außerdem tritt sie zusammen, so oft der Rektor sie beruft.

Der Rektor ist zur Einberufung verpflichtet, wenn der Senat sie beschließt oder wenn ein Viertel der ordentlichen Professoren den Rektor schriftlich, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, darum ersucht.

II. Der Senat.

Art. 5. Der Senat setzt sich zusammen aus dem Rektor, dem Prorektor, den Dekanen und den Prodekanen.

Art. 6. Der Senat wacht über die Durchführung der Universitätsstatuten.

Er übt in Verbindung mit dem Rektor die Disziplinargewalt über die Studierenden aus.

Er entscheidet überdies, unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Plenarversammlung, über alle Maßnahmen, welche die Universität in ihrer Gesamtheit verpflichten, so über die vom Rektor im Namen der Universität zu erstattenden Berichte, über Einladungen, Adressen, Gesuche oder Erklärungen irgendwelcher Art, die im Namen der Universität erlassen werden, über die Veranstaltung von Universitätsfesten u. s. w.

Der Senat macht dem Staatsrat Vorschläge für die Ernennung des Universitätskanzlers und des Direktors der Kantons- und Universitätsbibliothek.

Art. 7. Jeder vom Senat gefaßte Beschluß muß, wenn eines der anwesenden Mitglieder es vor Schluß der Sitzung verlangt, durch Rundschreiben des Rektors allen ordentlichen Professoren mitgeteilt werden. Der Beschluß tritt in diesem Falle erst dann in Kraft, wenn seit Erfüllung dieser Formalität drei bürgerliche Tage verflossen sind, ohne daß der Rektor ordnungsgemäß ersucht worden ist, den Senatsbeschluß der Plenarversammlung zu unterbreiten (vergl. Art. 4, Alinea 3).

Art. 8. Regelmäßige Sitzungen des Senates finden statt:

1. in der ersten Novemberhälfte;
2. in der zweiten Januarwoche;
3. in der vorletzten Woche des Wintersemesters;
4. in der letzten Juniwoche.

Außerdem tritt der Senat jederzeit auf Einberufung durch den Rektor zusammen.

Der Rektor ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Viertel der Senatsmitglieder ihn schriftlich, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, darum ersucht.

III. Der Rektor.

Art. 9. Der Rektor wird von der Plenarversammlung aus der Mitte der ordentlichen Professoren für ein Jahr gewählt. Seine Wahl unterliegt der Bestätigung des Staatsrates.

Art. 10. Der Rektor steht an der Spitze der Universität. Er führt und verwahrt das Universitätssiegel.

Er beruft die Plenarversammlung und den Senat, leitet die Verhandlungen dieser Körperschaften und wacht über den Vollzug ihrer Beschlüsse.

Er vermittelt den Verkehr mit der Direktion des öffentlichen Unterrichts, den übrigen Behörden und der Öffentlichkeit im allgemeinen in allen die Universität in ihrer Gesamtheit betreffenden Angelegenheiten.

Er führt die Universitätsmatrikel. Ohne seine Zustimmung darf weder eine Einschreibung noch sonst eine Eintragung in die Matrikel erfolgen. Über die Studierenden übt er die allgemeine Aufsicht und in Verbindung mit dem Senat die Disziplinargewalt aus.

Er sorgt für die rechtzeitige Veröffentlichung der halbjährigen Vorlesungsverzeichnisse, die spätestens am 15. Februar und am 15. Juni zu erscheinen haben. Außerdem liegt ihm die Herausgabe des halbjährigen amtlichen Verzeichnisses der Behörden, Dozenten und Studierenden ob.

Die übrigen Befugnisse des Rektors sind durch die ihn betreffenden Bestimmungen der vorliegenden Statuten umschrieben.

Art. 11. Der neue Rektor tritt sein Amt am 15. Oktober an.

Art. 12. Der abtretende Rektor hat während des folgenden Jahres den Titel und die Befugnisse eines Prorektors. Als solcher vertritt er den Rektor, wenn dieser verhindert ist, in allen Amtshandlungen.

IV. Die Fakultäten.

Art. 13. Als Lehrkörper umfaßt die Fakultät alle ihr angehörenden ordentlichen und außerordentlichen Professoren und Privatdozenten. Die Hilfsprofessoren, Lektoren und Assistenten sind ihr als Hilfskräfte angegliedert.

Art. 14. Als akademische Behörde umfaßt die Fakultät nur die ihr angehörenden ordentlichen und außerordentlichen Professoren. Sie allein haben das Recht, an den Fakultätssitzungen teilzunehmen.

Art. 15. In dieser Eigenschaft hat sie das Recht, sich Reglemente zu geben und alle nur sie selbst betreffenden Angelegenheiten zu entscheiden. Insbesondere ist sie berechtigt, über ihren Lehrplan, ihre Prüfungen, ihre Grade und die Habilitation Bestimmungen zu treffen, sowie die Gebühren für Prüfungen, Diplome und die Habilitation festzusetzen. Sie gewährt Erlaß des Kollegiengeldes.

Sie entscheidet die Fälle, in denen Artikel 11 des Reglements über die Verteilung der Kollegiengelder Anwendung findet.

Die Fakultät ist für den Fortschritt und die planmäßige Ordnung der Studien und des Unterrichts verantwortlich.

Die Reglemente der Fakultäten, sowie alle an ihnen vorgenommenen Änderungen müssen dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet und sodann dem Rektor mitgeteilt werden.

Die Fakultät beschließt über die in ihrem Namen abzugebenden Berichte.

Art. 16. Die Fakultät wählt den Dekan aus der Reihe der ordentlichen Professoren. Die Wahl unterliegt der Bestätigung der Direktion des öffentlichen Unterrichts und ist dem Rektor mitzuteilen.

Sie macht der Direktion des öffentlichen Unterrichts Vorschläge für die Besetzung frei gewordener oder neu geschaffener Lehrstühle. Sie hat ferner das Recht, über die Schaffung neuer und die Umgestaltung schon bestehender Lehrstühle ihr Gutachten zu erstatten.

Sie schlägt dem Staatsrat die Bestätigung der Zulassung der Privatdozenten vor, welche die Bedingungen des Reglementes erfüllt haben (Art. 18 des Universitätsgesetzes vom 1. Dezember 1899).

Sie schlägt dem Staatsrat die Beförderung außerordentlicher Professoren zu ordentlichen vor. Bei der Abstimmung über einen solchen Vorschlag sind nur die ordentlichen Professoren stimmberechtigt.

Art. 17. Die ordentlichen Versammlungen der Fakultät finden statt:

1. in der ersten Woche nach Dreikönigstag;
2. in der ersten Woche nach dem 15. Mai;
3. am 20. Juli; fällt der 20. Juli auf einen Sonntag, so findet die Versammlung am 21. statt.

In den beiden erstgenannten Sitzungen werden jeweils die Vorlesungen der Fakultät für das nächste Semester festgestellt. Deren Verzeichnis übergibt der Dekan innerhalb acht Tagen dem Rektor. In der Sitzung vom 20. Juli wählt die Fakultät ihren Dekan.

Außerdem tritt die Fakultät zusammen, so oft der Dekan sie einberuft.

Der Dekan ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Viertel der Fakultätsmitglieder ihn schriftlich, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, darum ersucht.

V. Die Dekane.

Art. 18. Der Dekan steht an der Spitze der Fakultät.

Er beruft und leitet die Fakultätssitzungen und sorgt für die Ausführung der Fakultätsbeschlüsse. Er vermittelt den Verkehr mit der Direktion des öffentlichen Unterrichts, dem Rektor, den übrigen Behörden und mit der Öffentlichkeit im allgemeinen in allen die Fakultät betreffenden Angelegenheiten.

Er übt außerdem diejenigen Befugnisse aus, die ihm durch die Universitätsstatuten, die Fakultätsreglemente und die Beschlüsse des Staatsrates übertragen sind, insbesondere durch

Artikel 8 und 11 des Beschlusses vom 1. März 1918 über die Kollegiengelder.

Art. 19. Der Dekan tritt sein Amt am 1. August an. Seine Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Art. 20. Der abtretende Dekan hat während des folgenden Jahres den Titel und die Befugnisse eines Prodekans. Als solcher vertritt er den Dekan, wenn dieser verhindert ist, in allen Amtshandlungen.

VI. Geschäftsordnung für die Sitzungen der Plenarversammlung des Senates und der Fakultäten.

Art. 21. Die Mitglieder der Plenarversammlung müssen, abgesehen von dringenden Fällen, mindestens drei Tage vor der Versammlung einberufen werden.

Die Mitglieder des Senats und der Fakultäten müssen, abgesehen von dringenden Fällen, mindestens 24 Stunden vor der Sitzung einberufen werden.

In der Einberufung muß stets die Tagesordnung angegeben sein.

Art. 22. Die Versammlungen können gültige Beschlüsse nur über Gegenstände fassen, die auf der Tagesordnung stehen.

Wird auf Ersuchen eines Mitgliedes der Versammlung vom Vorsitzenden festgestellt, daß weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, so kann die Versammlung über den zur Diskussion stehenden Gegenstand keinen Beschluß fassen.

In diesem Falle muß binnen kurzer Frist eine neue Sitzung einberufen werden. In dieser kann dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder über den nicht erledigten Gegenstand rechtsgültig beraten und beschlossen werden.

Art. 23. In Abwesenheit des Rektors und des Prorektors oder des Dekans und des Prodekans führt von den anwesenden Professoren derjenige den Vorsitz, der dem Range nach der älteste ist.

Der Vorsitzende nimmt an offenen Abstimmungen nicht teil, außer um bei Stimmengleichheit zu entscheiden. Beabsichtigt er selbst einen formellen Antrag zu stellen, so hat er für die ganze Dauer der Beratung über einen solchen Antrag den Vorsitz an seinen Stellvertreter abzugeben.

Art. 24. Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Für Vorschläge auf Abänderung der Fakultätsreglemente ist indessen Zweidrittelmehrheit notwendig.

Sobald ein Reglement es fordert oder ein Mitglied der Versammlung, der Vorsitzende ausgenommen, es verlangt, findet geheime Abstimmung statt.

Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen werden leere und ungültige Zettel für die Feststellung der Mehrheit nicht mitgerechnet.

Art. 25. Die Wahlen finden durch geheime Abstimmung statt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erhält. Kommt es zu einem dritten Wahlgang, so entscheidet die relative Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der dem Range nach Älteste als gewählt.

Art. 26. In der ersten Sitzung des Wintersemesters wählt jede Körperschaft für die Dauer des Studienjahres einen Schriftführer, der das Sitzungsprotokoll zu führen hat.

Jedes Protokoll bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung der Versammlung. Ist diese erteilt, so wird es durch den Vorsitzenden und den Schriftführer unterzeichnet.

Die Protokolle werden in einem besondern Protokollbuch niedergelegt, das der Obhut des Vorsitzenden anvertraut ist.

II. Kapitel. Die Dozenten.

Art. 27. Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren sind verpflichtet, im Rahmen des allgemeinen Lehrplans ihrer Fakultät über die Fächer, für welche sie ernannt sind, einen vollständigen Kursus zu lesen.

Die Professoren sind ferner verpflichtet, sämtliche unmittelbar aus ihrem Amt sich ergebenden Obliegenheiten zu erfüllen; zu diesen gehört insbesondere die Abhaltung von Prüfungen und die Veranstaltung von Seminarübungen, Laboratoriumsarbeiten und sonstigen praktischen Übungen.

Jeder Dozent soll seine Vorlesungen nach Möglichkeit gleichmäßig über die ganze Woche verteilen.

Art. 28. Professoren und Privatdozenten dürfen über Fachgebiete, für die sie nicht ernannt oder habilitiert sind, nur mit ausdrücklicher Zustimmung ihrer Fakultät Vorlesungen halten.

Fällt das fragliche Gebiet in den Bereich einer andern Fakultät, so bedarf es auch der Erlaubnis dieser.

Handelt es sich aber um ein Fach, das bereits durch einen Professor oder Privatdozenten vertreten wird, so ist außer den genannten Voraussetzungen noch die Zustimmung des offiziellen Fachvertreters notwendig.

Art. 29. Den Privatdozenten steht das Recht zu, über diejenigen Fächer Vorlesungen zu halten, für welche sie die *Venia legendi*

besitzen. Über ein Gebiet hingegen, das im selben Semester auch ein Professor in einer Vorlesung oder Seminarübung zu behandeln beabsichtigt, darf ein Privatdozent nur mit ausdrücklicher Zustimmung dieses Professors lesen.

Art. 30. Beschwerden, die sich aus der Anwendung der beiden vorhergehenden Kapitel ergeben, werden folgendermaßen entschieden:

Beanspruchen zwei Dozenten derselben Fakultät das Recht auf eine Vorlesung über einen bestimmten Gegenstand, so wird die Frage von der Fakultät geprüft und entschieden.

Herrscht Meinungsverschiedenheit darüber, ob ein bestimmtes Fach dieser oder jener Fakultät angehört, so prüft und entscheidet die Frage der Senat.

Art. 31. Zu Anfang jedes Semesters hat der Dozent seinen Zuhörern die erfolgte Eintragung der Vorlesung in die „tabella scholarum“ durch seine Unterschrift zu bescheinigen. Eine zweite Unterschrift am Semesterende gilt als Bescheinigung darüber, daß der Studierende die Vorlesung mit genügendem Fleiß besucht hat.

Art. 32. Ist ein Dozent länger als acht Tage an der Abhaltung seiner Vorlesungen verhindert, so hat er dies, gleichviel welches der Grund seiner Verhinderung ist, dem Dekan seiner Fakultät anzuzeigen.

Dauert die Verhinderung länger als vierzehn Tage, so hat er Urlaub zu nehmen.

Art. 33. Wünscht ein Dozent Urlaub, so hat er nach vorgängiger Verständigung des Dekans seiner Fakultät beim Staatsrat ein Urlaubsgesuch einzureichen. (Vergl. Art. 16 des Universitätsgesetzes vom 1. Dezember 1899.)

III. Kapitel. Von den Studierenden.

I. Von der Immatrikulation.

Art. 34. Wer immatrikuliert werden will, hat sich zunächst bei dem Dekan derjenigen Fakultät, welcher er angehören will, anzumelden und demselben seine Studien- und Sittenzeugnisse zu überreichen.

Über die Zulassung zur Immatrikulation entscheiden die Bestimmungen der einzelnen Fakultäten.

In der Regel werden nur solche zugelassen, die mit Erfolg alle Klassen eines Gymnasiums oder einer als gleichwertig anerkannten Anstalt (Maturitätsdiplom oder Reifezeugnis) beendet haben.

Der ausländische Studierende muß nachweisen, daß er die Vorbereitung besitzt, die zur Zulassung an die Universität in seinem Heimatland erforderlich ist.

Die Inhaber eines Primarlehrerdiploms können an der philosophischen und an der naturwissenschaftlichen Fakultät, aber nur in Hinsicht auf die Erwerbung des Diploms für Lehrer an Mittelschulen, immatrikuliert werden.

Ausnahmen von obigen Regeln können nur in seltenen Fällen, durch Beschluß der betreffenden Fakultät, bewilligt werden. In diesem Falle verleiht die Immatrikulation nicht als solche das Recht der Zulassung zu den akademischen Gradusexamina.

Die Damen können unter den gleichen Bedingungen in allen Fakultäten, mit Ausnahme der theologischen, immatrikuliert werden.

Art. 35. Studierende, welche von andern Universitäten ausgewiesen werden, können von den Fakultäten nur mit Zustimmung des Senates zur Immatrikulation zugelassen werden.

Art. 36. Die Anmeldung zur Immatrikulation hat innerhalb der ersten drei Wochen des Semesters zu erfolgen. Jede verspätete Anmeldung muß vor die Fakultät gebracht werden, welche einer solchen nur Folge gibt auf Grund außerordentlicher Verhältnisse (nachgewiesener Krankheit und dergleichen).

Die Namen der zugelassenen Studierenden trägt der Dekan in die Fakultätsmatrikel ein und übersendet ihre Zeugnisse der Universitätskanzlei.

Art. 37. Nachdem der Studierende durch den Dekan über seine Zulassung in Kenntnis gesetzt ist, läßt er sich alsbald auf der Kanzlei gegen Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühren, die im Vorlesungsverzeichnis angegeben sind, einschreiben und hinterlegt seine Ausweispapiere.

Der Studierende erhält dann sogleich:

1. eine Legitimationskarte;
2. eine „tabella scholarum“;
3. ein Exemplar der die Studierenden betreffenden Bestimmungen.

Bei seiner Einschreibung auf der Kanzlei hat der Studierende seine Wohnung in Freiburg anzugeben.

Art. 38. Nach der Einschreibung des Studierenden auf der Kanzlei erfolgt an dem vom Rektor festgesetzten Tage die feierliche Immatrikulation. Der Studierende hat dabei durch Handschlag dem Rektor, sowie den Satzungen der Universität Gehorsam zu versprechen und sich eigenhändig in das Matrikelbuch der Universität einzutragen.

Art. 39. Bisher immatrikulierte Studierende müssen, um weiterhin als immatrikuliert zu gelten, in den ersten drei Wochen

des Semesters auf der Kanzlei gegen Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühren persönlich ihre Legitimationskarte erneuern und ihre „tabella scholarum“ für das neue Semester abstempeln lassen. Nach Ablauf der drei Wochen gibt der Rektor die Namen der Rückständigen durch Anschlag bekannt und fordert dieselben auf, innerhalb acht Tagen das Versäumte nachzuholen.

Von denjenigen, welche dieser Aufforderung innerhalb der festgesetzten Frist nicht Folge geleistet haben, wird angenommen, daß sie auf die Zugehörigkeit zur Universität verzichten, und es wird in das Matrikelbuch ein entsprechender Vermerk eingetragen. Nachträglich kann der Rektor nur dann auf ihr Gesuch ihre Anmeldung noch annehmen, wenn die betreffende Fakultät die für die Bitte vorgebrachten Gründe anerkennt.

Art. 40. Ist ein Studierender durch außerordentliche Verhältnisse (Krankheit, Militärpflicht und dergleichen) verhindert, persönlich zu erscheinen, so muß er sich unter Darlegung dieser Verhältnisse innerhalb der ersten drei Wochen des Semesters schriftlich bei dem Rektor anmelden. Seine Legitimationskarte erhält er erst dann, wenn er persönlich auf der Kanzlei zur Abstempelung seiner „tabella“ erschienen ist. Er kann jedoch nach Entscheidung des Rektors in der Liste der Studierenden als beurlaubt angeführt werden.

Jeder Studierende, auch ein beurlaubter, wird aus der Liste der Studierenden gestrichen, wenn er sich zur gleichen Zeit an einer andern Universität immatrikulieren läßt. Ebenso wird derjenige aus der Liste der Studierenden gestrichen, welcher, ohne vom Rektor beurlaubt zu sein, während eines Semesters keine Vorlesung oder Übung belegt hat.

Art. 41. Verliert der Studierende seine Legitimationskarte, so hat er innerhalb drei Tagen sich eine neue Karte gegen Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühr auf der Kanzlei ausstellen zu lassen.

Art. 42. Der immatrikulierte Studierende kann jederzeit aus dem Universitätsverband ausscheiden, indem er eine entsprechende Erklärung auf der Kanzlei abgibt.

Zur Erlangung eines Abgangszeugnisses hat der ausscheidende Studierende seine „tabella scholarum“ vorzulegen und die vorgeschriebene Gebühr zu bezahlen.

Das Abgangszeugnis enthält folgende Angaben:

1. Name und Vorname des Studierenden, sowie Datum und Ort seiner Geburt;
2. Dauer des Aufenthaltes an der Universität;
3. die mit genügendem Fleiß gehörten Vorlesungen und Übungen (vergl. § 14, Absatz 2);
4. Zeugnis über die sittliche Führung des Studierenden.

Das Abgangszeugnis wird unterschrieben von dem Rektor und dem Kanzler.

Art. 43. Das Abgangszeugnis wird dem Studierenden erst dann übergeben, wenn er durch Bescheinigung den Erweis bringt, daß er all seine Verpflichtungen gegenüber der Kantons- und Universitätsbibliothek erfüllt hat.

Zugleich mit dem Abgangszeugnis erhält der Studierende seine „tabella scholarum“ und die von ihm bei der Immatrikulation hinterlegten Papiere zurück.

Art. 44. In dem Matrikelbuch wird stets vermerkt, in welcher Weise ein immatrikulierter Studierender aus dem Universitätsverbande ausscheidet; auch wird der betreffende Dekan durch den Kanzler davon benachrichtigt.

II. Von dem Besuch der Vorlesungen.

Art. 45. Für den Besuch der Vorlesungen wird gemäß den Verordnungen des Staatsrates eine Pauschaltaxe erhoben.

Für die Teilnahme an praktischen Übungen oder Arbeiten, für die Benützung von Büchern, Zeitschriften, Sammlungen, für Unfallversicherung und dergleichen werden Gebühren durch besondere Bestimmungen von dem Staatsrat, dem Senat oder den Fakultäten festgesetzt. Die Pauschaltaxe, sowie die besondern Gebühren werden im Vorlesungsverzeichnis angegeben.

Art. 46. Bei Beginn des Semesters trägt der Studierende in seine „tabella scholarum“ die Vorlesungen ein, welche er zu hören beabsichtigt, und legt dieselbe den einzelnen Dozenten vor, welche diese Vorlesungen halten.

Jeder Dozent bescheinigt in der „tabella scholarum“ bei jeder der ihn betreffenden Eintragungen durch Namensunterschrift und Datum, daß er Kenntnis davon genommen hat.

Diese Bescheinigung kann nur erfolgen innerhalb der ersten drei Wochen des Semesters und unter der Voraussetzung, daß die „tabella scholarum“ auf der Kanzlei für das laufende Semester abgestempelt ist.

Ist die vorgesehene Frist abgelaufen, so kann eine solche Bescheinigung nur mit Gutheißung des Dekans erfolgen.

Art. 47. Am Schluß des Semesters legt der Studierende wiederum seine „tabella scholarum“ den einzelnen Dozenten vor, deren Vorlesungen er belegt hat. Der Dozent bescheinigt darin, sofern er es für angebracht erachtet, durch Namensunterschrift und Datum bei jeder der ihn betreffenden Eintragungen, daß der Fleiß des Studierenden genügend gewesen ist.

Diese Bescheinigung darf nur innerhalb der letzten acht Tage vor dem festgesetzten Schluß des Semesters erfolgen, sofern nicht

der Studierende eine Ermächtigung des Dekans vorweist, den Besuch der Vorlesungen vorher einzustellen.

Art. 48. Nicht immatrikulierten Personen, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben, kann durch den Rektor die Erlaubnis erteilt werden, eine oder mehrere Vorlesungen als Hörer zu besuchen.

Diese Erlaubnis kann aber nur erteilt werden für solche Vorlesungen, zu deren Anhörung der betreffende Dozent im einzelnen Falle seine Zustimmung gegeben hat. Sie gilt nur für das laufende Semester und ist stets widerruflich.

Die Kanzlei stellt dem Hörer gegen Bezahlung der festgesetzten Gebühren eine vom Rektor unterzeichnete Hörerkarte aus, welche die Vorlesungen angibt, deren Besuch ihm erlaubt worden ist.

Bei dem ersten Besuche einer Vorlesung hat der Hörer dem Dozenten seine Hörerkarte zur Unterschrift vorzuzeigen.

III. Von den Vereinigungen der Studierenden.

Art. 49. Jeder immatrikulierte Studierende ist von Rechts wegen, und so lange er immatrikuliert ist, Mitglied der mit dem Namen „Akademia“ bezeichneten Vereinigung.

Die Akademia ist die zu einer Vereinigung zusammengeschlossene Gesamtheit der Studierenden, welche sich mit der Pflege der gemeinschaftlichen Interessen der Studierenden beschäftigt.

Die von der Akademia entworfenen Statuten, sowie auch alle Änderungen an denselben, bedürfen der Genehmigung des Senates.

Die Beschlüsse der Akademia müssen sofort durch den leitenden Ausschuss dem Rektor mitgeteilt werden, welcher sie dem Senat unterbreiten und gegen ihre Ausführung so lange Einsprache erheben kann, bis der Senat sie genehmigt hat.

Jeder Studierende zahlt für die Akademia den vom Senat bestimmten und im Vorlesungsverzeichnis angegebenen Semesterbeitrag. Dieser Beitrag wird für die Rechnung der Akademia zugleich mit den andern Gebühren am Beginn des Semesters von der Kanzlei erhoben.

Art. 50. Jeder immatrikulierte Student ist von Rechts wegen Mitglied der akademischen Krankenkasse.

Die damit verbundenen Rechte und Pflichten, sowie die ganze Organisation der Kasse sind durch ein besonderes, vom Senat erlassenes und vom Staatsrat genehmigtes Reglement bestimmt.

Art. 51. Den Studierenden ist es gestattet, unter sich zu wohlthätigen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder geselligen Zwecken Vereine zu bilden, als deren Mitglieder jedoch nur an der Universität immatrikulierte Studierende anerkannt werden können.

Will ein derartiger Verein äußere Abzeichen tragen, so muß er solche wählen, welche von den Abzeichen bereits bestehender Vereine verschieden sind.

Art. 52. Jeder Verein von Studierenden ist verpflichtet, sofort nach seiner Gründung dem Rektor seine Statuten zur Genehmigung vorzulegen und die Namen der Vorstandsmitglieder anzuzeigen.

Zu jeder Statutenänderung muß von dem Rektor längstens binnen acht Tagen die Genehmigung nachgesucht werden.

Außerdem sind in den ersten vier Wochen des Semesters dem Rektor anzuzeigen: Ort und Zeit der regelmäßigen Zusammenkünfte, die Namen der derzeitigen Vorstände und aller Vereinsmitglieder.

Wenn akademische Vereine öffentlich als solche auftreten, sind sie nicht allein für die Aufführung ihrer eigenen Mitglieder, sondern auch der von ihnen eingeladenen Gäste verantwortlich.

Art. 53. Allgemeine Versammlungen der Studierenden bedürfen jedesmal der Genehmigung des Rektors. Nur die statutenmäßigen Versammlungen der Akademia oder der Krankenkasse sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

Niemals kann eine Versammlung von Studierenden ohne Erlaubnis des Rektors in den Räumen der Universität abgehalten werden.

IV. Von der Disziplin.

Art. 54. Als Disziplinarvergehen werden angesehen und bestraft alle solchen Vergehen, welche gegen die gute Ordnung, die Sitte und Ehre des akademischen Lebens verstoßen.

Die Leitung des Disziplinarverfahrens und die Untersuchung von Disziplinarfällen, sowohl gegen einzelne als auch gegen akademische Vereine, liegt dem Rektor ob; die Strafen werden vom Senat festgestellt.

Beschwerden über Beleidigungen von Studierenden untereinander sind bei dem Rektor vorzubringen.

Art. 55. Die Strafen, welche der Senat für Disziplinarvergehen verhängen kann, sind folgende:

1. Verweis: derselbe wird vom Rektor in dessen Amtszimmer erteilt;
2. Rüge: dieselbe wird vom Rektor vor versammeltem Senat erteilt;
3. zeitweilige Wegweisung von der Universität für ein oder zwei Semester;
4. Wegweisung von der Universität für immer;
5. Relegation: dieselbe ist eine Wegweisung für immer, welche durch öffentlichen Anschlag bekanntgegeben wird.

Art. 56. Jeder Studierende, welcher aufgefordert wird, in Disziplinarangelegenheiten vor dem Rektor zu erscheinen, ist verpflichtet, der Vorladung Folge zu leisten.

Erscheint der Vorgeladene nicht, so wird vom Rektor durch Anschlag bekanntgegeben, daß gegen ihn trotz seines Nichterscheins verhandelt werde.

Für Disziplinar-Untersuchungen wird ein besonderes Protokollbuch geführt. Darin wird im besondern auch von der Mitteilung und von der Ausführung der verhängten Strafen Notiz genommen.

Art. 57. Duell und Mensur werden mit Relegation bestraft.

Art. 58. Wenn über einen Studierenden eine der im § 22 und 3, 4 und 5 genannten Strafen verhängt wird, so werden seine Eltern oder sein Vormund davon in Kenntnis gesetzt.

IV. Kapitel. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 59. Das Wintersemester beginnt am ersten Dienstag nach dem 15. Oktober und schließt am Freitag vor dem Passionssonntag.

Das Sommersemester beginnt am dritten Dienstag nach Ostern und schließt am vierten Freitag des Juli.

Das Wintersemester schließt und das Sommersemester beginnt a) eine Woche später, wenn der Ostersonntag vor den 31. März fällt, b) eine Woche früher, wenn der Ostersonntag nach dem 9. April fällt.

Das Datum des Beginnes und Schlusses jedes Semesters wird in dem Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben.

Art. 60. In allen Fakultäten beginnen und schließen die Vorlesungen mit den für den Anfang und den Schluß des Semesters festgesetzten Tagen.

Die regelmäßigen Prüfungen am Semesterschluß, die die Einstellung der Vorlesungen erfordern, dürfen frühestens acht Tage vor dem offiziellen Semesterende beginnen.

Verzögert ein Dozent den Beginn der Vorlesungen um mehr als acht Tage über den offiziellen Semesteranfang, so hat er sich nach den Bestimmungen des Art. 32 zu richten.

Zu Weihnachten werden die Vorlesungen vom 23. Dezember bis zum 6. Januar ausgesetzt.

Art. 61. Zu Beginn eines jeden Semesters findet ein feierlicher Eröffnungsgottesdienst statt, nach Möglichkeit am Tage des sel. Albert des Großen (15. November) und an dem für die Feier des Festes des hl. Petrus Canisius bestimmten Tage (dem 4. Sonntag nach Ostern, gemäß einem päpstlichen Indult vom 14. Februar 1917).

Außerdem feiert die Universität das Fest des heiligen Thomas von Aquin (7. März).

Am 15. November findet die feierliche Eröffnung des Studienjahres statt.

2. Reglement der philosophischen Fakultät. (Vom 28. April 1931.)

1. Von der Fakultät im allgemeinen.

Art. 1. Die Fakultät umfaßt als Lehrkörper alle ihr angehörenden ordentlichen und außerordentlichen Professoren und Privatdozenten. Die Lektoren und Assistenten sind ihr als Hilfskräfte angegliedert. (Universitäts-Statuten, Art. 13.)

Art. 2. Als akademische Behörde umfaßt die Fakultät nur ihre ordentlichen und außerordentlichen Professoren.

In dieser Eigenschaft hat sie das Recht, sich Reglemente zu geben und alle nur sie selbst betreffenden Angelegenheiten zu entscheiden. Insbesondere ist sie berechtigt, über ihren Lehrplan, ihre Prüfungen und ihre Grade Bestimmungen zu treffen, sowie die Gebühren für Prüfungen, für Diplome und für die Habilitation festzusetzen. Sie gewährt Erlaß der Vorlesungstaxe und entscheidet die Fälle, in denen Art. 2. des Reglements über die Verteilung der Vorlesungstaxen Anwendung findet. Die Fakultät beschließt über die in ihrem Namen zu erstattenden Berichte.

Die Reglemente der Fakultät, sowie alle an ihnen vorgenommenen Änderungen, müssen dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet und sodann dem Rektor mitgeteilt werden.

Die Fakultät ist für den Fortschritt und die planmäßige Ordnung der Studien und des Unterrichts verantwortlich. (Universitäts-Statuten, Art. 14, 15. Gesetz Art. 37.)

Art. 3. Die Fakultät stellt für Kandidaten des mittleren und höheren Lehramtes Zeugnisse aus und verleiht die Grade eines Lizentiaten und eines Doktors.

Art. 4. Die Diplome und Zeugnisse werden — mit Ausnahme der Ehren-Promotionen — nur auf Grund einer Prüfung erteilt. Für die Prüfung sind maßgebend:

1. Die Bestimmungen über die Erlangung der Doktorwürde;
2. die Bestimmungen über die Prüfung der Kandidaten des höheren Lehramtes;
3. die Prüfungs-Bestimmungen für Lehrer an Mittelschulen;
4. für die Ergänzungsprüfung aus der lateinischen Sprache die durch Staatsratsbeschluß vom 18. Mai 1921 bestätigten Vorschriften. Über die Ablegung dieser Prüfung wird kein Zeugnis ausgestellt.

Art. 5. Die Habilitation von Privatdozenten regeln die Bestimmungen über die Habilitation.

Für Zulassung zur Habilitation wird in der Regel die Doktor-Promotion mit der I. oder II. Note für Dissertation und mündliche Prüfung verlangt.

Art. 6. Für die Lektoren gelten die durch Staatsratsbeschluß vom 3. September 1921, 4. August und 24. Dezember 1922 bestätigten Bestimmungen.

2. Von dem Dekan.

Art. 7. An der Spitze der Fakultät steht der Dekan. Er beruft und leitet die Fakultätssitzungen und sorgt für die Ausführung ihrer Beschlüsse. Er vertritt die Fakultät nach außen, vermittelt den Verkehr mit der Direktion des öffentlichen Unterrichts, dem Rektor, den übrigen Behörden und der Öffentlichkeit im allgemeinen für alles, was die Fakultät betrifft. (Gesetz Art. 32.)

Er übt außerdem die Befugnisse aus, die ihm durch die Universitäts-Statuten, die Fakultätsreglemente und die Beschlüsse des Staatsrats übertragen sind, insbesondere durch Art. 8 und 11 des Beschlusses vom 1. März 1918 über die Verteilung der Vorlesungstaxen. (Universitäts-Statuten Art. 18.)

Er verwaltet die Fakultätskasse.

Art. 8. Der Dekan wird von der Fakultät aus der Mitte der ordentlichen Professoren gewählt. Seine Wahl unterliegt der Bestätigung durch die Direktion des öffentlichen Unterrichts und ist dem Rektor mitzuteilen.

Seine Amtsdauer beträgt ein Jahr. Er tritt sein Amt am 1. August an. (Gesetz Art. 30, 31. Universitäts-Statuten Art. 16, 19.)

Art. 9. Der abtretende Dekan hat während des folgenden Jahres den Titel und die Befugnisse eines Prodekan. Der Prodekan vertritt den Dekan, wenn dieser verhindert ist. (Gesetz Art. 33.)

Art. 10. Der Dekan und der Prodekan sind während ihres Amtsjahres Mitglieder des Senats. (Gesetz Art. 25.)

Art. 11. Der Dekan nimmt die Anmeldungen der Studierenden zur Immatrikulation und zu den Prüfungen entgegen. Er führt die Fakultätsmatrikel; verwahrt das Fakultätssiegel; stellt die Fakultätszeugnisse, Lizentiaten- und Doktor-Diplome aus.

Art. 12. Der Dekan ist Vorsitzender der Immatrikulationskommission, sowie derjenigen für die Gremaud-Stiftung. Er führt ferner den Vorsitz in dem Kolloquium für Privatdozenten, in den mündlichen Prüfungen für die Doktor-Promotion wie in den Lehr-

amtsprüfungen und in den Ergänzungsprüfungen in der lateinischen Sprache. Er wirkt bei der Festsetzung des Urteils mit und nimmt in der Regel über die Prüfungen ein Protokoll auf. Ist der Dekan selbst Examinator, so leitet an seiner Stelle als Vorsitzender der Prodekan die ganze Prüfung.

Art. 13. Nach Ablauf seines Dekanates legt der Dekan in der ersten Sitzung des folgenden Semesters einen schriftlichen Kassenbericht über seine Amtsverwaltung vor. (Beschluß vom 20. Juni 1900. Protokollbuch I, S. 162.)

3. Von den Fakultäts-Sitzungen.

Art. 14. Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren haben allein das Recht, an den Fakultätssitzungen teilzunehmen. (Gesetz Art. 29.)

Art. 15. Regelmäßige Versammlungen der Fakultät finden statt: 1. in der Woche nach Epiphanie; 2. in der ersten Woche nach dem 15. Mai; 3. am 20. Juli. Fällt der 20. Juli auf einen Sonntag, so findet die Versammlung am 21. statt.

In den beiden erstgenannten Sitzungen werden für das nächste Semester die Vorlesungen der Fakultät festgesetzt. Deren Verzeichnis übergibt der Dekan innerhalb acht Tagen dem Rektor. In der Sitzung vom 20. Juli wählt die Fakultät ihren Dekan.

Die Fakultät tritt außerdem zusammen, so oft der Dekan es für angebracht hält, sie zu berufen. Der Dekan ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Viertel der Fakultätsmitglieder ihn schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände darum ersucht. (Universitäts-Statuten Art. 17.)

Art. 16. Für die Geschäftsordnung in den Fakultätssitzungen gelten die allgemeinen Vorschriften in Art. 21—26 der Universitäts-Statuten.

Art. 17. Die Fakultät entscheidet durch Mehrheitsbeschluß insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Vorschläge für die Besetzung erledigter oder neu geschaffener Lehrstühle. Sie erstattet Gutachten über die Errichtung neuer oder die Umgestaltung schon bestehender Lehrstühle;
2. Vorschläge für die Beförderung außerordentlicher Professoren zu ordentlichen. Bei der Abstimmung über einen solchen Vorschlag sind nur die ordentlichen Professoren stimmberechtigt;
3. Habilitation von Privatdozenten;
4. Vorschläge zur Ernennung von Lektoren;
5. Zulassung zur Immatrikulation in zweifelhaften, von der Immatrikulationskommission nicht entschiedenen Fällen (vgl. u. Art. 30);

6. Zulassung zu Doktorprüfungen;
7. Dispensen jeglicher Art von Reglementsbestimmungen, soweit die Fakultät dazu berechtigt ist und insofern sie ihre Vollmachten dafür nicht dem Dekan oder Kommissionen abgetreten hat. (Universitäts-Statuten Art. 16.)

4. Von den Kommissionen und Delegationen.

Art. 18. Ständige Kommissionen der Fakultät sind:

1. Die Immatrikulationskommission, die auch über die Stundung und Befreiung von Vorlesungsgebühren entscheidet. Sie setzt sich zusammen aus dem Dekan und zwei auf je vier Jahre gewählten Professoren. (P.-B. II, 143, und Staatsratsbeschluß vom 1. März 1918.)
2. Die Prüfungskommission für das Lehramt an Mittelschulen. Sie setzt sich zusammen aus dem Dekan, dem Professor für Pädagogik oder dessen vom Dekan bestimmten Stellvertreter und einem Examiner;
3. die Kommission für die Ergänzungsprüfung in der lateinischen Sprache. Sie setzt sich zusammen aus dem Dekan und den Professoren der lateinischen Sprache und Literatur und der klassischen Philologie;
4. die Kommission für die höhere Lehramtsprüfung, zusammengesetzt aus dem Dekan und seinen beiden Vorgängern im Dekanat.

Art. 19. Die Fakultät entsendet Vertreter in folgende ständige Kommissionen:

1. in die Publikationskommission einen Vertreter, dessen Amtsdauer drei Jahre beträgt (Regl. f. d. Collectanea Art. 2);
2. in die Kommission für den Gremaud-Preis den Dekan als Vorsitzenden und zwei Professoren der Geschichte;
3. in die Kommission zur Leitung des Instituts für modernes Französisch den Professor für französische Sprache und Literatur als Direktor, den Professor der romanischen Philologie und dazu einen andern Professor als Delegierten.

5. Von der Fakultätskasse.

Art. 20. In die Fakultätskasse fließen:

1. die Gebühren für die Doktor-Promotionen;
2. die Gebühren für die Prüfung von Mittelschullehrern;
3. die Gebühren für die höhern Lehramts-(Lizentiaten-)Prüfungen;
4. die Gebühren für die Lateinprüfungen;
5. etwaige Geschenke.

Art. 21. Die Gebühren für die Doktor-Promotion betragen Fr. 325.—. Davon hat der Kandidat Fr. 100.— bei der Einreichung der Dissertation, Fr. 225.— nach Ansetzung des Termines für die mündliche Prüfung zu zahlen. (Promotionsordnung Art. 18.)

Diese Gebühren werden in folgender Weise verteilt:

Der Rektor erhält	Fr. 20.—
Der Dekan	„ 30.—
(wird er vertreten, erhält er nur Fr. 20.— und der Prodekan Fr. 10.—)	
Die zwei Referenten für die Dissertation je Fr. 50.— . .	„ 100.—
Der Examiner der mündlichen Prüfung im Hauptfach (sind es zwei Examinatoren, jeder Fr. 20.—)	„ 40.—
Die Examinatoren in den Nebenfächern je Fr. 20.— . .	„ 40.—
Der Pedell	„ 10.—
Die Bibliothek	„ 30.—
Die Kanzlei	„ 10.—
Für das Diplom (Fr. 22.—) und die Fakultätskasse (Fr. 23.—)	„ 45.—
	Fr. 325.—

(Beschlüsse vom 3. März 1899; 1. Februar 1912.)

An Bibliothek und Kanzler werden die Gebühren erst bei der Ablieferung des Diploms ausbezahlt. (Beschuß vom 29. April 1901; vom 1. Mai 1920.)

Wenn die Dissertation zurückgewiesen oder von dem Kandidaten zurückgezogen wird, so bleiben die für die Prüfung der Dissertation von ihm eingezahlten Fr. 100.— verfallen. (Promotionsordnung Art. 18.)

Erfolgt eine Abweisung des Kandidaten nach der mündlichen Prüfung, so bleiben von den weiter eingezahlten Fr. 225.— verfallen Fr. 120.—. Diese Fr. 120.— werden verteilt unter die Examinatoren (Fr. 80.—), den Dekan (Fr. 30.—) und den Pedell (Fr. 10.—).

Art. 22. Die Prüfungsgebühren für die Kandidaten des höheren Lehramtes betragen für jedes Prüfungsfach der Oberstufe Fr. 60.—, für jedes Fach der Unterstufe Fr. 50.—, für die Prüfung in Pädagogik Fr. 20.—.

Die Prüfungsgebühren von Fr. 60.— beziehungsweise Fr. 50.— werden folgendermaßen verteilt:

Der Examiner der Hausarbeit erhält . .	Fr. 10.—
Der Examiner der Klausurarbeit erhält .	„ 8.—
Der Examiner der mündlichen Prüfung für je ½ Stunde	„ 10.—
Der Dekan	„ 10.—
Die Fakultätskasse den jeweiligen Rest.	

(Beschlüsse vom 19. Dezember 1922 und 13. Juni 1928.)

Von den Gebühren der Prüfung in Pädagogik erhält der Examinator und der Dekan als Vorsitzender je Fr. 10.—.

Wird eine Hausarbeit zurückgewiesen, so bleiben Fr. 15.— verfallen, Fr. 25.—, wenn es sich um zwei Hausarbeiten handelt. Davon erhält der Examinator jeweils Fr. 10.—, der Dekan Fr. 5.—. Wird eine Klausurarbeit zurückgewiesen oder besteht der Kandidat die mündliche Prüfung nicht, so bleiben die Gebühren verfallen.

Art. 23. Die Gebühren der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen betragen Fr. 15.— im allgemeinen für jede Sitzung, außerdem für die mündliche Prüfung in jedem Fache Fr. 5.— und dazu Fr. 5.—, wenn eine Klausurarbeit verlangt wird.

Von den allgemeinen Gebühren erhält der Dekan Fr. 5.—, der Schriftführer Fr. 5.—; der Rest fällt der Fakultätskasse zu. (Beschlüsse vom 16. Januar 1920 und 12. Januar 1926.)

Art. 24. Die Gebühr für die Latein-Prüfung beträgt Fr. 20.—. Von dieser Gebühr erhält der Examinator Fr. 10.—, der Beisitzer und der Dekan als Vorsitzender je Fr. 5.—. (Beschluß vom 22. Dezember 1919.)

Art. 25. In der Fakultätssitzung vom 20. Juli wird ein Revisor der Fakultätskasse ernannt, der am Anfang des Studienjahres die Rechnungsablage des Dekans in Verbindung mit dem neuen Dekan zu prüfen und der Fakultät darüber zu berichten hat. (Beschlüsse vom 22. Juni 1900 und 1. Februar 1912.)

6. Von den Dozenten.

Art. 26. Die Pflichten und Rechte der Dozenten werden im allgemeinen geregelt durch die Bestimmungen des Universitätsgesetzes in Kapitel 2 und der Universitäts-Statuten in Art. 27—33.

Art. 27. Ist ein Professor länger als acht Tage an der Abhaltung seiner Vorlesungen verhindert, so hat er dies, gleichviel welches der Grund seiner Verhinderung ist, dem Dekan anzuzeigen. Dauert die Verhinderung länger als vierzehn Tage, so hat er Urlaub zu nehmen. (Universitäts-Statuten Art. 32.)

Wünscht ein Professor Urlaub, so hat er, nach vorgängiger Verständigung des Dekans, beim Staatsrat ein Urlaubsgesuch einzureichen. (Universitäts-Statuten Art. 33. Gesetz Art. 16.)

Professoren, die auf ein Semester oder länger beurlaubt sind, nehmen an den Fakultätssitzungen nicht teil und werden bei der Abstimmung über eine Promotion honoris causa (Art. 19 der Promotionsordnung) nicht mitgezählt. (Beschlüsse vom 9. Juni 1906 und 1. Februar 1912.)

7. Von den Studierenden.

Art. 28. Für die Immatrikulation der Studierenden sind im allgemeinen die Bestimmungen des Reglementes für die Studierenden vom 19. Oktober 1923, Art. 1, maßgebend.

Art. 29. Wer immatrikuliert werden will, hat sich zunächst innerhalb der ersten drei Wochen des Semesters bei dem Dekan anzumelden und demselben seine Studien- und Sittenzeugnisse zu überreichen.

Für jedes verspätete Immatrikulationsgesuch muß eine Entschuldigung vorgebracht werden, die nur auf Grund außerordentlicher Verhältnisse (nachgewiesene Krankheit, Militärdienst und dergleichen) angenommen werden kann. Darüber zu entscheiden hat die Immatrikulationskommission Vollmacht bei Gesuchen, die vor dem 1. Januar beziehungsweise 1. Juni eingereicht werden. Über später vorgebrachte Gesuche behält die Fakultät selbst sich die Entscheidung vor. (Beschluß vom 26. November 1912.)

Studierende, die von andern Universitäten weggewiesen wurden, können von der Fakultät nur mit Zustimmung des Senates zur Immatrikulation zugelassen werden. (Universitäts-Statuten Art. 35.)

Art. 30. In zweifellosen Fällen entscheidet der Dekan selbständig über die Immatrikulation der Studierenden. Alle zweifelhaften Fälle hat er der Immatrikulationskommission vorzulegen, deren Entscheidung als definitiv gilt, wenn sie einstimmig erfolgt ist. Andernfalls geht die Angelegenheit an die Fakultät. (Beschluß vom 14. Dezember 1909.)

Art. 31. Die Namen der zur Immatrikulation Zugelassenen trägt der Dekan in die Fakultätsmatrikel ein, indem er jeweils bemerkt, ob der einzelne ohne oder mit Vorbehalt immatrikuliert wurde. Zugleich stellt er den Studierenden eine den gleichen Vermerk tragende Bescheinigung über ihre Zulassung zu ihrer Immatrikulation für die Kanzlei aus. Die vorgelegten Zeugnisse behält er gegen eine Quittung zurück und übergibt sie ebenfalls gegen eine Quittung sogleich nach Ablauf der Immatrikulationsperiode der Universitätskanzlei, wo dieselben aufbewahrt werden.

Art. 32. Studierende, welche mit Vorbehalt immatrikuliert sind, können nicht ohne weiteres zu den Prüfungen zugelassen werden. Sie müssen vielmehr vorher ein Gesuch an die Fakultät richten, die bei der Entscheidung darüber neben andern die bisherigen Leistungen des Kandidaten (Kollegienbesuch, Seminararbeiten, Privatexamina u. s. w.), sowie auch die Gutachten der mutmaßlich bei der Prüfung in Betracht kommenden Professoren berücksichtigt. Der zweckmäßigste Zeitpunkt für die Einreichung

dieses Gesuches, falls es sich auf die Zulassung zur Doktorprüfung bezieht, dürfte gewöhnlich die Inangriffnahme der Dissertation sein.

Der Wortlaut dieser Bestimmung ist den betreffenden Studierenden anlässlich ihrer Einschreibung in die Fakultätsmatrikel gedruckt einzuhändigen, und zugleich ist der Empfang dem Dekan zu bescheinigen. (Beschluß vom 13. November 1916.)

Art. 33. A. Lehrer, die auf ihr Primarlehrerpatent hin immatrikuliert worden sind, können zu den Prüfungen für Erlangung der höheren Grade (Lizentiat und Doktorat) nur unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:

1. Ablegung einer Prüfung für Lehrer an Mittelschulen;
2. Nachweis über bestandene Prüfung in der lateinischen Sprache.

Vor Ablegung der Mittelschullehrerprüfung kann die Zulassung zum Lateinexamen nicht nachgesucht werden.

3. Nachweis der nötigen Fachstudien an der philosophischen Fakultät.

Diesen Kandidaten können von den ersten vier Semestern, in denen sie sich für die Mittelschullehrerprüfung vorzubereiten hatten, nur zwei Semester für die Prüfungen zu den höheren Graden angerechnet werden.

Die Entscheidung der Fakultät über die Zulassung der Lehrer zum Doktorat oder zu den Prüfungen für das höhere Lehramt (obere Schulstufe) kann nicht vor dem sechsten Semester ihrer Studienzzeit erfolgen. Lehrer, die sich der Prüfung für das höhere Lehramt (untere Schulstufe) unterziehen wollen, können jedoch schon nach sechs Semestern ihres Studiums dafür zugelassen werden.

Inhaber eines Sekundarlehrerpatents können zu den Prüfungen für die höheren Grade zugelassen werden, nachdem sie die Ergänzungsprüfung in der lateinischen Sprache bestanden und mindestens während sechs Semestern an der philosophischen Fakultät Vorlesungen gehört haben. Für die untere Schulstufe bei Prüfung für das höhere Lehramt werden von ihnen nur vier Semester verlangt.

B. Die Fakultät verlangt von diesen Bewerbern um das Doktorat sodann einen besondern Nachweis über eifrige und erfolgreiche Teilnahme an den für die gewählten Fächer in Betracht kommenden Seminarübungen. Es ist eine Seminararbeit mit dem Gutachten des betreffenden Fachprofessors der Fakultät vorzulegen.

Lehrer, die sich unter diesen Voraussetzungen zur Erwerbung des Doktorgrades melden, können in keinem Falle Pädagogik als Nebenfach wählen. Dagegen kann den Bewerbern um das Lizenziat die Ablegung der Prüfung aus der Pädagogik erlassen werden.

Diese Bestimmungen gelten nur für schweizerische Lehrer, die Inhaber eines Primar- oder Sekundarlehrerpatentes sind.

C. Dieselben Bestimmungen finden, je nach Umständen, sinn- gemäße Anwendung auch auf andere mit Vorbehalt Immatriku- lierte, die zu den Prüfungen für die höheren Grade zugelassen werden wollen. (Beschuß vom 11. Februar 1921.)

Art. 34. Studierende, die durch besondere Gründe genötigt sind, schon vor der letzten Woche eines Semesters den Besuch der Vor- lesungen einzustellen, bedürfen einer Ermächtigung des Dekans, um die Schlußbescheinigung der einzelnen Dozenten einzuholen. (Universitäts-Statuten Art. 47.)

Vom Staatsrat genehmigt in der Sitzung vom 28. April 1931.

XI. Kanton Solothurn.

1. Primarschule.

1. Verordnung betreffend die Verwendung des Bundesbeitrages an die öffentliche Primarschule. (Vom 29. April 1931.)

Der Kantonsrat von Solothurn,

in Vollziehung des § 6, Absatz 1, des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903/15. März 1930, und des § 8 des Gesetzes betreffend die Beteili- gung des Staates an der Roth-Stiftung vom 29. März 1925,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Die Bundessubvention, welche nach dem revidierten Bun- desgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primar- schule vom 25. Juni 1903/15. März 1930 dem Kanton Solothurn jährlich zukommt (Fr. 1.— pro Kopf der Wohnbevölkerung) ist vom Jahre 1931 an zu verwenden wie folgt:

1. Ein Drittel ¹⁾ als jährlicher Beitrag an die Roth-Stiftung des Kantons Solothurn (Invaliden-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrerschaft der Primar- und Bezirksschulen);

¹⁾ Der Beitrag richtet sich nach der Wohnbevölkerung des Kantons Solo- thurn. Für die nächsten zehn Jahre beträgt er Fr. 48,198.—.